

Prof. Dr. Lorenz Böllinger

Stellungnahme zur Anhörung des Verkehrsausschusses am 3.Juni 2024

Notwendigkeit einer komplexen Feststellung des THC-Grenzwert für Cannabiskonsumenten im Straßenverkehr als optimale Lösung im Sinne der verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeits- und Gleichheitsprinzipien

Zu erinnern ist: mit dem CanG hat der Gesetzgeber ein Freiheitsrecht wiederhergestellt, welches nur unter Beachtung der obersten Verfassungsprinzipien der Verhältnismäßigkeit (Art. 20 Gg) und Gleichheit (Art. 3) mit dem Recht der Bürger auf Schutz vor erheblichen Gesundheitsrisiken (Art.2 Abs.2 GG) abgewogen werden darf. Eine gewisse Risikoerhöhung durch die Freigabe muss die Gesellschaft also in Kauf nehmen, so wie immer schon die auch unter 0,5 Promille bereits erheblichen Risiken des Alkoholkonsums akzeptiert wurden.

Durch eine der Spezifik der Pharmakokinetik von THC gerecht werdende Methode der Feststellung einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit kann solche Risikoerhöhung minimiert werden. Und zwar durch den Einsatz von THC-Vortests bzw. Speicheltests. Diese können vor Ort von Polizeibeamten ohne großen Aufwand durchgeführt werden. Sie erlauben im Zeitpunkt der Kontrolle unmittelbar die Unterscheidung von Personen, die wenige Stunden zuvor THC-haltige Produkte inhaliert hatten, von denen, die THC-frei sind.

Dieses Verfahren wird seit längerem in zahlreichen Ländern angewandt, z.B. in Österreich, Belgien, Zypern, Tschechien, Frankreich, Irland, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien und Spanien. Nachzulesen ist dies in einem Bericht der EMCDDA (European Monitoring Center for Drugs and Drug Addiction) vom November 2022. Sie alle setzen im Kampf gegen einen akuten THC-Einfluss im Straßenverkehr und den damit verbundenen Gefahren auf einen Speicheltest. Durch einen solchen kann der unmittelbar vorangegangene THC-Konsum und die damit einhergehende Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit auch dann festgestellt werden, wenn bei dem nun erlaubten regelmäßigen Konsum zwar der Blutserum-Grenzwert – in Deutschland zukünftig ggfls. 3,5 Nanogramm – überschritten ist, eine psychotrope Wirkung und damit verbundene Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit jedoch nicht mehr gegeben ist. Denn schon zwei, spätestens fünf Stunden nach dem Konsum endet die psychotrope Wirkung – ungeachtet der Konsummenge. Dies ist der entscheidende Unterschied zur Grenzwertfeststellung durch Bluttests beim Alkohol.

Üblicherweise bezweckt ein Grenzwert, einen möglichst gerechten Ausgleich zwischen der Freiheit des Einzelnen und dem Schutz der Allgemeinheit zu schaffen. Es gibt viele solcher Grenzwerte, z.B. Höchstwerte für Nitrat-Konzentrationen im Trinkwasser oder Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Landstraßen. In der Praxis ist es häufig nicht einfach, einen fairen Ausgleich zu schaffen, was sich darin zeigt, dass Behörden in verschiedenen Ländern zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen.

Der bisherige Grenzwert von 1 ng/ml THC im Blutserum für Cannabiskonsumenten im Straßenverkehr hat im Vergleich zum nun geplanten Grenzwert von 3,5 ng/ml bewirkt, dass viele Cannabiskonsumenten sanktioniert wurden, ohne dass ihr Konsum eine relevante Risikoerhöhung bewirkt hatte: der rein analytische Grenzwert erzeugt viele falsch-positive Ergebnisse, weil er viele Personen trifft, die angeblich unter dem gemessenen Einfluss von THC standen, aber keineswegs mehr unter psychotroper Wirkung: sie waren also in ihrer Fahrtüchtigkeit nicht mehr beeinträchtigt waren. Der Messwert war damit i.S. des verfassungsrechtlichen

Verhältnismäßigkeitsprinzips ungeeignet dafür, das zu messen, was er messen oder unterscheiden sollte: nämlich die Differenz zwischen den durch THC beeinträchtigten den unbeeinträchtigten Verkehrsteilnehmern. Zugleich entstand dadurch eine benachteiligende Ungleichbehandlung gegenüber Alkoholkonsumenten.

Eine Erhöhung des Grenzwertes auf 3,5 ng/ml wird die Zahl der falsch Positiven reduzieren, ohne die Verkehrssicherheit relevant zu reduzieren. Er stellt daher einen Schritt in die richtige Richtung dar. Viele regelmäßige Cannabiskonsumenten haben allerdings dauerhaft einen THC-Wert im Blutserum von über 3,5 ng/ml, auch wenn sie nicht mehr beeinträchtigt sind: deshalb der Speicheltest.

Der Speicheltest ist auch aus rein pragmatischen Gründen die richtige Lösung. Niemand der unter dem akuten Einfluss von Cannabis stehen könnte, sollte am Straßenverkehr teilnehmen dürfen. Mit einem sensiblen Speicheltest, wie ihn die Expertengruppe des Bundesverkehrsministeriums vorgeschlagen hatte, würden alle Personen erfasst, die in den Stunden vor der Teilnahme am Straßenverkehr Cannabis konsumiert haben. Noch zu erproben bleibt der geeignete Cut-off-Wert, ab dem dann ein Blutserum-Test angezeigt ist. Hierdurch können Kosten und Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit der Überprüfung der Blutwerte eingespart und dadurch Bürokratie abgebaut werden. Polizeibeamte könnten Delinquenten unmittelbar aus dem Straßenverkehr ziehen und die Allgemeinheit besser schützen.

Ein solcher Vortest würde Konsumentinnen und Konsumenten zudem in die Lage versetzen, sich rational zu verhalten. Wenn sie einen ausreichenden Abstand von mehreren Stunden zwischen dem letzten Konsum und der Teilnahme am Straßenverkehr verstreichen lassen, schützen sie sich vor Sanktionierung und die Allgemeinheit vor möglichen unfallbedingten Schäden.